

Anfrage der Fraktion DIE LINKE an den Bürgermeister vom 18.06.2018

Anfrage nach § 29 abs. 1 BbgKVerf sowie §12 Abs. 1 GeschO zur Gemeindevertretung am 27.06.2018

Betreff: Qualifizierter Mietspiegel

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

die aktuelle Fortschreibung des Mietspiegels der Gemeinde Schöneiche bei Berlin stammt aus dem Jahr 2016. Der Mietspiegel selbst wurde 2014 erstellt. Nach § 558d Absatz 2 Satz 3 BGB muss ein qualifizierter Mietspiegel nach vier Jahren neu zu erstellen. Vor diesem Hintergrund stellen wir Ihnen folgende Fragen:

1. Beabsichtigen Sie noch in diesem Jahr einen neuen qualifizierten Mietspiegel erstellen zu lassen und sind dafür ggf. Mittel im Haushalt eingestellt?
2. In welchem Zeitraum soll die Erstellung des Mietspiegels erfolgen bzw. hat bereits eine Ausschreibung stattgefunden? Wer wurde ggf. mit der Erstellung des Mietspiegels beauftragt? Wann soll der Mietspiegel ggf. von der Gemeindevertretung beschlossen werden?
3. Wird dem neu zu erstellenden qualifizierten Mietspiegel eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten aller privater Haushalte in Deutschland zu Grunde gelegt (vgl. § 558d Abs. 2 S. 2 BGB)?
4. Welche Interessenvertretungen der Vermieter*innen sowie der Mieter*innen werden zu welchem Zeitpunkt bei der Erstellung des Mietspiegels einbezogen und in welcher Form?

Wir bitten Sie, uns diese Fragen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.06.2018 sowie schriftlich zu beantworten. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Simmerl

Fraktionsvorsitzende DIE LINKE

Antwort:

Sehr geehrter Frau Simmerl,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Zu 1.)

Ja, es soll noch in diesem Jahr ein neuer qualifizierter Mietspiegel erstellt werden. Mittel sind dafür im von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalt eingestellt.

Zu 2.) Die Gemeindeverwaltung bereitet derzeit die Ausschreibung der Leistung vor. Einen Termin für die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung kann ich noch nicht benennen.

Zu 3.) § 558d BGB bezieht sich nur auf die Anpassung des Mietspiegels nach zwei Jahren, nicht jedoch auf die Neuauflistung nach vier Jahren. Daher kommen die genannten Verfahren nicht in Betracht.

Zu 4.) Es ist beabsichtigt, den Mieterverein Erkner und Umgebung e.V., den Verein Haus und Grund Erkner e.V. sowie weitere größere Vermieter, Hausverwalter und Makler einzubeziehen. Der Zeitpunkt und die Form der Einbeziehung soll mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden.

27.06.2018, Ralf Steinbrück, Bürgermeister